

gemäß Art. 62 StPO RSFSR¹¹⁾) zwangsweise zur Vernehmung vorführen lassen, nachdem geklärt ist, daß ihm die Vorladung ausgehändigt wurde bzw. er das Telefonat empfangen hat und daß keine zwingenden Gründe für sein Nichterscheinen vorliegen. Aus taktischen Erwägungen heraus nimmt man jedoch zur zwangsweisen Vorführung nur in den äußersten Fällen Zuflucht, da sich angesichts dieser Zwangsmaßnahme zwischen dem Zeugen und dem Untersuchungsführer schwerlich ein Verhältnis herstellen lassen wird, das den Erfolg der Vernehmung begünstigt. Darum empfiehlt es sich, nach vorheriger Feststellung der Gründe für das Nichterscheinen auf den Zeugen einzuwirken, was durch ein unmittelbares Gespräch mit ihm oder telefonisch oder durch die Verwaltung, durch Mitarbeiter des Betriebes oder der Institution, in der er arbeitet, geschehen kann.

Wird der Zeuge telefonisch, durch eine dienstliche Mitteilung, durch einen Brief, durch Telegramm oder über Nachbarn und Kollegen zur Vernehmung vorgeladen, so muß der Untersuchungsführer allerdings dabei beachten, daß das Nichterscheinen des Zeugen auf Grund solcher Vorladungen eine zwangsweise Vorführung nicht zur Folge haben kann. Bei der Wahl der Form der Vorladung des Zeugen muß der Untersuchungsführer auch berücksichtigen, daß es höchst unerwünscht ist, wenn die Vorladung Personen bekannt wird, die am Ausgang der Sache interessiert sind.

Die Zeugen müssen zur Vernehmung nach Möglichkeit zu verschiedenen Tageszeiten geladen werden, damit sie nicht durch Warten Zeit verlieren und sich nicht untereinander über die von ihnen zu machenden Aussagen verständigen können.

Wenn ein Zeuge beim Untersuchungsführer erscheint und die Vernehmung der früher bestellten Personen noch nicht beendet ist, so muß man den neu Ankommenden, sobald sich der vorher Vernommene entfernt hat, in das Vernehmungszimmer bitten, damit der zweite nicht vor seiner Vernehmung die Aussagen des ersten erfährt.

Häufig begibt sich der Untersuchungsführer zur Vernehmung von Zeugen selbst an den Ort oder in den Betrieb, wo sie leben oder arbeiten. Das erspart sowohl dem Untersuchungsführer als auch dem Zeugen Zeit.

Bei Diebstählen, Amtsvergehen und Wirtschaftsverbrechen und zuweilen auch in anderen Fällen ist das Erscheinen des Untersuchungsführers in dem Betrieb oder in der Institution, wo das Verbrechen verübt wurde, auch darum zweckmäßig, weil die Zeugen zur Präzisierung und Erklärung ihrer Aussagen Dokumente des Betriebes oder der Institution benötigen können.

11) vgl. § 44 StPO DDR — St.